

8. Zusatzvereinbarung **zur Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019**

über die Erbringung von logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

1. Im § 16 a wird folgender Abs 3 angehängt:

„(3) Die Auszahlung des Qualitätsbonus ist – subsidiär zum Versorgungsbonus gem § 16 b – für bis zum 31.12.2027 erbrachte Leistungen möglich. Für Behandlungen ab dem Kalenderjahr 2028 wird kein Qualitätsbonus mehr ausbezahlt.“

2. Folgender § 16 b wird eingefügt:

„§ 16 b Versorgungsbonus

(1) All jenen Logopädinnen, die in einem Kalenderjahr (beginnend mit dem Jahr 2026) mehr als 2 Anspruchsberechtigte der SVS logopädisch-phoniatrisch-audiologisch behandelt haben, gebührt als Abgeltung für die Versorgungswirksamkeit eine Nachzahlung in der Höhe von 11,22 % der Abrechnungssumme (ausgenommen Position T51 – Kilometergeld) dieses Kalenderjahres – maßgeblich zur Feststellung der Abrechnungssumme ist das Behandlungsdatum.

(2) All jenen Logopädinnen, die in einem Kalenderjahr (beginnend mit dem Jahr 2026) weniger als 3 Anspruchsberechtigte der SVS, dabei aber zumindest eine Patientin mit mehr als 30 Einheiten logopädisch-phoniatrisch-audiologisch behandelt haben, gebührt als Abgeltung für die spezielle Versorgungswirksamkeit eine Nachzahlung in der Höhe von 11,22 % der Abrechnungssumme (ausgenommen Position T51 – Kilometergeld) dieses Kalenderjahres – maßgeblich zur Feststellung der Abrechnungssumme ist das Behandlungsdatum.

(3) Die Auszahlung des Versorgungsbonus nach Abs 1 und 2 ist gegenüber dem Qualitätsbonus nach § 16 a vorrangig und schließt die Auszahlung eines Qualitätsbonus aus.

3. Im § 18 wird folgender Abs 2b eingefügt:

„(2b) Die Anweisung nach § 16 b Abs. 1 und 2 erfolgt seitens der SVS im Mai des Folgejahres.“

SVS Posteingang 300419



DOK-BC: 30041904787057

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.07.2026 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

1. § 5 Abs. 2 lautet wie folgt:

(2) „Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der SVS ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sowie ohne Berücksichtigung eines Kündigungstermins bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTDG (insbesondere Werbeverbot und Berufspflichten) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden. Mit Erhalt des Starterbonus gemäß § 16 Abs. 5 verzichtet die Logopädin auf ihr Kündigungsrecht für 3 Jahre ab Vertragsabschluss. Der Logopädin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn dienstrechtliche Gründe aus einem eventuellen Anstellungsverhältnis einer freiberuflichen Tätigkeit entgegenstehen.“

2. Im § 16 wird folgender Abs 5 angehängt:

„(5) Die SVS und logopädieaustria veröffentlichen auf ihrer Homepage eine monatlich aktualisierte Liste der Bezirke, in denen keine Vertragslogopädin für die SVS tätig ist. Für die Invertragnahme in solchen Bezirken wird ein Starterbonus in der Höhe von € 750,- ausbezahlt. Erfolgt innerhalb desselben Monats ein neuerlicher Vertragsabschluss in dem betroffenen Bezirk mit einer anderen Logopädin, erhält diese 2. Logopädin einen Starterbonus in der Höhe von € 500,-.“

3. Im § 18 wird folgender Abs. 2c angehängt:

„(2c) Die Anweisung des Starterbonus gemäß § 16 Abs. 5 erfolgt mit der ersten elektronischen Abrechnung und ist von der Logopädin in Rechnung zu stellen.“

III.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 in der Fassung der 7. Zusatzvereinbarung vom 29.12.2025 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 31.8.2026

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte



GD Dr. Alexander Biach



Berufsverband logopädieaustria